



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Finanzierung</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Leitsätze</b> .....	<b>4</b>
4.1 Erhalt des Landschaftsbildes.....	4
4.2 Erhalt und Förderung der Vielfalt an einheimischen Arten und an Lebensräumen .....	4
4.3 Erhalt und Förderung der Vielfalt an Kulturpflanzen und Nutzierrassen .....	5
4.4 Den Natur- und Landschaftsschutz der Öffentlichkeit nahe bringen.....	5
4.5 Organisation .....	5
<b>5. Massnahmen zur Erreichung der Leitsätze</b> .....	<b>6</b>
5.1 Allgemeine Massnahmen .....	6
5.2 Massnahmen im Bereich des Siedlungsgebietes .....	7
5.3 Massnahmen im Bereich der öffentlichen Flächen und Parkanlagen .....	7
5.4 Massnahmen im Bereich der Tierparkanlagen.....	8
5.5 Waldspezifische Massnahmen.....	8
5.6 Landwirtschaftsspezifische Massnahmen .....	9
<b>6. Begriffe</b> .....	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Das Landschaftsbild unterliegt einem ständigen Wandel. Mit der Industrialisierung, dem Bevölkerungswachstum und der Intensivierung der Landwirtschaft wurde der Druck verstärkt, was zu Defiziten bei den Naturwerten führte. Die Stadt Zofingen setzt sich für den Erhalt einer strukturreichen und wertvollen Kulturlandschaft ein. Ziel ist es, einer reichen Tier- und Pflanzenwelt geeignete Lebensräume zu bieten. Zofingen soll sich durch qualitativ hochwertige Natur- und Landschaftsräume ausweisen. Durch attraktive Naherholungsgebiete und Naturerlebnisse profitiert die Bevölkerung von einer hohen Lebensqualität. Das Leitbild legt die Richtung fest, welche die Stadt anstrebt und gibt die Rahmenbedingungen für künftige Projekte und Massnahmen vor. Es wird durch einen Anhang ergänzt. Dieser konkretisiert die Umsetzung der Leitsätze und beschreibt die im Leitbild erwähnten, förderungswürdigen Naturobjekte im Detail. Stadtrat und Verwaltung übernehmen eine Vorbildfunktion bei der Umsetzung der Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz.

## 2. Geltungsbereich

Das Leitbild basiert auf den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons und gilt bis auf Widerruf. Die Legislaturziele richten sich nach dem Leitbild. Das Leitbild ist für den Stadtrat und alle Bereiche der Stadtverwaltung verbindlich. Bei der Umsetzung ist die Fachstelle Natur und Landschaft die Drehscheibe. Die Leitsätze gelten flächendeckend im Wald, im Landwirtschaftsgebiet und im Siedlungsbereich.

## 3. Finanzierung

Die Umsetzung des Leitbildes erfolgt über geeignete Projekte und den Budgetkredit.

## 4. Leitsätze

### 4.1 Erhalt des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild ist durch eine restriktive Nutzung der Landschaftsressourcen langfristig zu erhalten.

### 4.2 Erhalt und Förderung der Vielfalt an einheimischen Arten und an Lebensräumen

Die einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre typischen Lebensräume werden in Zofingen erhalten und gefördert.

#### 4.2.1 Erhalt und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Naturobjekten

Naturnahe Biotope, ökologische Ausgleichsflächen und Kleinstrukturen werden erhalten oder neu angelegt. Es sind dies namentlich:

- Extensiv genutzte Wiesen (Wildblumenwiesen)
- Extensiv genutzte Weiden
- Blumenrasen (vor allem im Siedlungsraum)
- Ruderalflächen, Trockenstandorte
- Lichte Laubwälder
- Seltene Waldgesellschaften
- Hochstammobstbäume und Hochstammobstgärten
- Artenreiche Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Gestufte Waldränder
- Naturnahe Gewässer (struktureiche Gewässer mit ausreichend Gewässerraum)
- Wechselfeuchte Flächen, kleine Tümpel und Teiche
- Krautsaum entlang Gewässern und Hecken
- Totholz (liegendes und stehendes Totholz, Asthaufen)
- Steinhaufen und Trockensteinmauern

Die Liste ist nicht abschliessend. Die Objekttypen sind im Anhang mit Pflege- und Aufwertungsmassnahmen umschrieben.

#### 4.2.2 Pflege der Naturobjekte

Die Ökoqualität der Biotope, der ökologischen Ausgleichsflächen und der Kleinstrukturen ist durch gezielte, objektspezifische Pflegemassnahmen zu erhalten und zu fördern. Die Pflegemassnahmen der Naturobjekte sind im Anhang erläutert.

#### 4.2.3 Vernetzung der Lebensräume

Wertvolle Lebensräume werden vernetzt durch das Anlegen von Korridoren, Puffern und Kleinstrukturen.

#### 4.2.4 Erhalt der Artenvielfalt

Häufige einheimische Arten sollen häufig bleiben und seltene einheimische Arten werden gefördert.

#### **4.2.5 Nachhaltige Bekämpfung der invasiven Neophyten**

Invasive Neophyten werden nachhaltig bekämpft, um das Überleben von einheimischen Arten zu sichern.

### **4.3 Erhalt und Förderung der Vielfalt an Kulturpflanzen und Nutztierassen**

Alte Kulturpflanzensorten mit Fokus auf die Obstsorten und alte Nutztierassen werden als wertvolles kulturhistorisches Erbe erhalten und gefördert.

### **4.4 Den Natur- und Landschaftsschutz der Öffentlichkeit nahe bringen**

Die Bevölkerung wird durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sensibilisiert. Sie wird animiert, sich aktiv im Natur- und Landschaftsschutz zu betätigen.

### **4.5 Organisation**

#### **4.5.1 Auftrag der Fachstelle Natur und Landschaft**

Die Fachstelle Natur und Landschaft ist Drehscheibe für alle Geschäfte im Bereich Natur und Landschaft in Zofingen. Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen zur Erreichung der Ziele und zuständig für die Beratung (intern und extern), die Wissensvermittlung sowie die Planung der Geschäfte.

#### **4.5.2 Partner**

Zur Erreichung der Ziele pflegt die Fachstelle Natur und Landschaft eine Zusammenarbeit mit folgenden Partnern:

- Kanton
- Nachbargemeinden
- Bauverwaltung Zofingen
- Werkhof Zofingen
- Forstbetrieb Region Zofingen
- Landwirtschaft
- Schulen
- Naturschutzverein Zofingen
- Stiftung ProSpecieRara
- Weitere Organisationen im Bereich Natur und Landschaft

## 5. Massnahmen zur Erreichung der Leitsätze

Die Liste der Massnahmen ist nicht abschliessend.

### 5.1 Allgemeine Massnahmen

#### 5.1.1 Umsetzung des Landschaftsentwicklungsprogramms LEP und eines kommunalen Naturschutz-Programms (LEP-Vertiefung)

Im Rahmen der Ortsplanung werden entsprechende Grundlagen für die Umsetzung von Massnahmen geschaffen. Zudem wird ein kommunales Naturschutz-Programm erarbeitet. Es umfasst den Ist-Zustand, den Soll-Zustand und einen Massnahmenkatalog zur Förderung der festgelegten Ziel- und Leitarten.

#### 5.1.2 Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte und Kartierungen

Das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte umfasst unter anderem wertvolle Habitate für Tiere und Pflanzen und markante Landschaftselemente. Es legt die objektspezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen fest. Das Inventar dient Zofingen als Planungsinstrument und wird laufend aktualisiert. Nebst dem Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte werden gezielt einzelne Tier- und Pflanzengruppen kartiert.

#### 5.1.3 Schutz und Förderung von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten

Die Bestände der geschützten und gefährdeten Tiere und Pflanzen werden regelmässig überwacht und durch gezielte Massnahmen (Aktionspläne) geschützt und gefördert.

#### 5.1.4 Schutz der wertvollen Natur- und Landschaftsobjekte

Ökologisch wertvolle Natur- und Landschaftsobjekte werden im Rahmen der Ortsplanung im Kultur- und Bauzonenplan aufgenommen und so grundeigentümerverbindlich geschützt. Mehraufwand oder Ertragsverminderung, welche durch das Schutzziel verursacht werden, werden dem Grundeigentümer respektive dem Bewirtschafter gestützt auf einen Bewirtschaftungs- oder Nutzungsvertrag abgegolten.

#### 5.1.5 Förderung von ökologisch wertvollen Massnahmen

Mit Hilfe von Beiträgen werden Anreize für ökologisch wertvolle Massnahmen im Wald und in der Landwirtschaft geschaffen. Die Ausrichtung von Beiträgen setzt einen Bewirtschaftungsvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung voraus.

#### 5.1.6 Vernetzung der Lebensräume

Die verschiedenen Lebensräume werden mit Vernetzungskorridoren verbunden. Die Trennwirkung durch Siedlungen, Bahn und Strassen werden mit geeigneten Querungen vermindert. Die Neuschaffung von naturnahen Flächen für Tiere und Pflanzen ist im gesamten Gemeindegebiet anzustreben.

#### 5.1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Fachstelle Natur und Landschaft intensiviert die Öffentlichkeitsarbeit. Es werden Medientexte publiziert und Anlässe wie Führungen, Exkursionen, Kurse, Workshops oder Märkte durchgeführt.

Der Naturlehrpfad „Naturnetz“ wird weitergeführt. Auf der Homepage der Stadt wird der Bereich Natur und Landschaft ausgebaut und verfeinert.

#### **5.1.8 Beratung**

Die Fachstelle Natur und Landschaft berät die Bevölkerung und die Verwaltung in Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

### **5.2 Massnahmen im Bereich des Siedlungsgebietes**

#### **5.2.1 Auflagen im Rahmen von Stellungnahmen zu Bauvorhaben**

Im Rahmen von Stellungnahmen zu Bauvorhaben werden konkrete Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise für ökologische Massnahmen, namentlich die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen, Kleinstrukturen und die Verwendung von einheimischem Pflanz- und Saatgut, formuliert.

#### **5.2.2 Beratung und Information**

Die freiwillige Umsetzung von ökologischen Massnahmen auf Privatflächen wird durch Beratung, Animation und Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

### **5.3 Massnahmen im Bereich der öffentlichen Flächen und Parkanlagen**

#### **5.3.1 Förderung der alten Kulturpflanzensorten und Nutzierrassen**

In Zusammenarbeit mit ProSpecieRara setzt sich die Ortsbürgergemeinde Zofingen mit dem Hochstamm-Obstsortengarten Heitern erfolgreich für den Erhalt von seltenen Obstsorten ein. Die Stadt Zofingen erarbeitet Massnahmen für die Förderung von weiteren alten Kulturpflanzensorten oder alten Nutzierrassen.

#### **5.3.2 Ökologisch nachhaltige Pflege der öffentlichen Flächen**

Die Pflege der öffentlichen Flächen erfolgt im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit entsprechend dem Anhang zu diesem Leitbild. Die objektspezifischen Pflegemassnahmen sind in Pflegeprogrammen und -plänen geregelt. Diese beinhalten auch die Verwertung des aus den Pflegemassnahmen anfallenden Grünmaterials. Auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden wird grundsätzlich verzichtet. Artenarme Vegetationen werden in artenreiche Rasen oder Wiesen umgewandelt. Bei Neugestaltungen und Umgestaltungen von öffentlichen Flächen werden Teilbereiche als ökologische Ausgleichsflächen gestaltet. Ökologisch wertvolle Elemente, die gefördert werden, sind namentlich:

- Schotterrasen, Blumenrasen, Wildblumenwiesen, Krautsäume, Ruderalflächen
- Trockenmauern, Steinhaufen
- Extensive Dachbegrünung und Fassadenbegrünung
- Durchlässige Beläge, Naturbeläge (Wege und Plätze)
- Artenreiche Hecken aus einheimischen Sträuchern und Bäumen

#### **5.3.3 Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten**

Neupflanzungen und Ersatz von Bäumen oder Hecken erfolgen mit ökologisch wertvollen einheimischen Gehölzarten, welche von Pflanzen aus der Region vermehrt wurden (Herkunftsnachweis).

Bestehende fremdländische Bäume und Sträucher werden mit Ausnahme der kulturhistorisch wertvollen Objekte sukzessive ersetzt.

#### **5.3.4 Einheimische Gras-, Kraut- und Staudenpflanzen**

Neugestaltungen von öffentlichen Flächen erfolgen mit Samenmischungen aus einheimischen, standorttypischen Gräsern, Kräutern und Stauden, welche von Pflanzen aus der Region vermehrt wurden (Herkunftsnachweis).

### **5.4 Massnahmen im Bereich der Tierparkanlagen**

#### **5.4.1 Information und einheimische Tierarten**

Die Tierparkanlagen dienen neben der Naherholung in erster Linie der Information über eine Auswahl einheimischer Tierarten. In den Tierparkanlagen werden hauptsächlich einheimische Arten gehalten.

#### **5.4.2 Artgerechte Tierhaltung**

Die artgerechte Haltung und das Wohl der Tiere stehen an oberster Stelle. Der Informationsaustausch mit anderen erfahrenen Tierparks erfolgt regelmässig und die neusten Erkenntnisse aus der Tierhaltung werden stets berücksichtigt. Die Gehege sind grosszügig eingerichtet mit einem hohen Angebot an artgerechten Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

#### **5.4.3 Naturnahe Gestaltung der Gehege**

Die Gehege sind naturnah ausgestaltet. Die Belegung der Gehege durch die Tiere erfolgt restriktiv. Die Tierparkanlagen sind auch Lebensraum für wildlebende Arten.

### **5.5 Waldspezifische Massnahmen**

#### **5.5.1 Bewirtschaftungsverträge**

Die Förderung wertvoller Waldstandorte kann in Bewirtschaftungsverträgen geregelt werden. Besonders wertvoll sind

- Altholzbestände (Altholzinseln oder Naturwaldreservate)
- Lichte Waldflächen, insbesondere an sonnigen, süd- und westwärts gerichteten Standorten (z.B. Orchideenstandorte)
- Wertvolle Waldstandorte (z.B. der schattige Brunngraben, der Martinsgraben und das Hintere Riedtal)
- Gestufte Waldränder

Mehraufwand und Ertragseinbussen werden gemäss Ziffern 5.1.4 und 5.1.5 entschädigt.

#### **5.5.2 Umsetzung des Naturschutzkonzepts**

Die Fachstelle Natur und Landschaft berät den Forstbetrieb Region Zofingen in der Umsetzung seines Naturschutzkonzepts.



## 5.6 Landwirtschaftsspezifische Massnahmen

### 5.6.1 Umsetzung Projekt Bewirtschaftungsverträge BeVe Naturnahe Landwirtschaft

Durch regelmässige Information und Gespräche mit den Landwirten wird die Umsetzung des kantonalen Projekts Bewirtschaftungsverträge BeVe „Naturnahe Landwirtschaft“ unterstützt.

### 5.6.2 Kommunale Bewirtschaftungsverträge

Wertvolle Gebiete, die nicht Bestandteil des Projekts BeVe sind, werden über kommunale Bewirtschaftungsverträge gefördert. Die Bewirtschaftungsmassnahmen und Ertragseinbussen werden gemäss Ziffern 5.1.4 und 5.1.5 entschädigt.

## 6. Begriffe

**Bewirtschaftungsvertrag, kommunaler.** Im Naturschutz werden Bewirtschaftungsverträge vereinbart mit dem Ziel, Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und fördern. Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages bedeutet, dass der Bewirtschafter Geld erhält für den Minderertrag oder den Mehraufwand, der ihm aufgrund der auferlegten Bewirtschaftungseinschränkungen entsteht. Im Falle der kommunalen Bewirtschaftungsverträge erhält der Bewirtschafter die Beiträge von der Gemeinde.

**Bewirtschaftungsverträge BeVe Naturnahe Landwirtschaft.** Das kantonale Projekt "Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft" bietet den Aargauer Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit, in Ergänzung zum ökologischen Ausgleich gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) 6-jährige Verträge zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft abzuschliessen. An die Vertragsflächen werden gegenüber der DZV erhöhte Anforderungen bezüglich der Artenvielfalt des Pflanzenbestandes, der Vernetzung mit anderen ökologisch wertvollen Elementen sowie der Bewirtschaftung und der Pflege gestellt. Die erbrachten ökologischen Leistungen werden von Bund, Kanton und allenfalls einer kommunalen Trägerschaft mit Zusatzbeiträgen abgegolten.

**Biodiversität.** Der Begriff Biodiversität umfasst die Artenvielfalt, genetische Vielfalt (die Vielfalt von Individuen innerhalb der einzelnen Art) und die Vielfalt der Ökosysteme (die Vielfalt von Lebensgemeinschaften verschiedener Arten).

**Habitat.** Ein Habitat ist der spezifische Lebensraum einer Pflanzen- oder Tierart.

**Biotop.** Ein Biotop ist ein Lebensraum von bestimmten Tier- und Pflanzenarten (Lebensgemeinschaft), die spezifische Lebensbedingungen benötigen.

**Ökologischer Ausgleich.** Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktion der Lebensräume in intensiv genutzten bzw. dicht besiedelten Landschaften dienen. Das Ziel des ökologischen Ausgleichs ist die Förderung der natürlichen Artenvielfalt. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Landwirtschaft, wird heute aber auch im Bereich der Siedlung und des Waldes verwendet.

**Landschaftsentwicklungsprogramm LEP.** Als Grundlageninstrument (Inventar) gibt das LEP einen Überblick über die Ausgangslage und Prioritäten einer zielgerichteten Landschaftsentwicklung. Das LEP ist weder behörden- noch grundeigentümergebunden. Es hilft den Gemeinden und Bewirtschaftern bei der Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft (dezentraler Vollzug), der räumlichen Abstimmung und Optimierung von Massnahmen in Natur, Landschaft und Wald (Qualitätssicherung), der Festlegung von Prioritäten und gemeindeübergreifenden ökologischen Aufwertungsmassnahmen (regionale Zusammenarbeit) und dient als Voraussetzung für Ökobeiträge in der Landwirtschaft (gemäss kantonaler Ökoverordnung und Ökoqualitätsverordnung des Bundes).

**Neophyten** sind gebietsfremde Pflanzenarten, die nach dem Jahr 1500 aus fremden Gebieten (meist aus anderen Kontinenten), absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und wildlebend etabliert (Vermehrung in freier Natur) sind.

**Invasive Neophyten** sind Neophyten, die sich auf Kosten einheimischer Arten effizient ausbreiten und so zum Rückgang der Vielfalt der einheimischen Arten führen.

**Trockenmauer** werden ohne Mörtel, also „trocken“ gebaut und bestehen meist aus unbehauenen Natursteinen aus der Region.

## Anhang

- Anhang Leitbild Natur und Landschaft

Das Leitbild wurde vom Stadtrat Zofingen am 20. April 2011 verabschiedet.

STADTRAT ZOFINGEN

